



KREIS PLÖN
DER LANDRAT
-Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und
Kommunalaufsicht-

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht**

**Anordnung zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest
-Allgemeinverfügung-**

Umsetzung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2348) geändert durch Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I, S. 764)

Gem. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Geflügel i.S.d. Geflügelpest-Verordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Für den Kreis Plön gilt dieses weiterhin für nachstehende Risikogebiete (Karte siehe Anlage I):

I. Gebiete innerhalb des Küstensaums von 500 m zur Ostsee.

II. Gebiete mit einem Abstand von 500 m ab der Uferlinie folgender Gewässer:

Großer Plöner See, Dobersdorfer See, Lanker See, Behler See, GUSDORFER TEICH und Heidensee.

Für alle nicht unter den Ziffern I und II genannten Gebiete ist die Freilandhaltung gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung von Geflügel ausnahmsweise zulässig.

Nebenbestimmung:

Werden in diesen Gebieten Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete oder Kontrollzonen nach §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung eingerichtet, gilt die Ausnahme zur Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten nicht.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 19.11.2007.

Die als Anlage II zu dieser Allgemeinverfügung abgedruckten Hinweise sind dabei zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in den unter I und II bezeichneten Gebieten liegen die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2, 3 oder 4 Geflügelpest-Verordnung nicht vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 LVwG).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der aktuellen Fassung. Das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung und -verbreitung zu verhindern, überwiegt das Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die jeweils betroffene Region.

Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben und kann bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 04.09.2008

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Im Auftrag

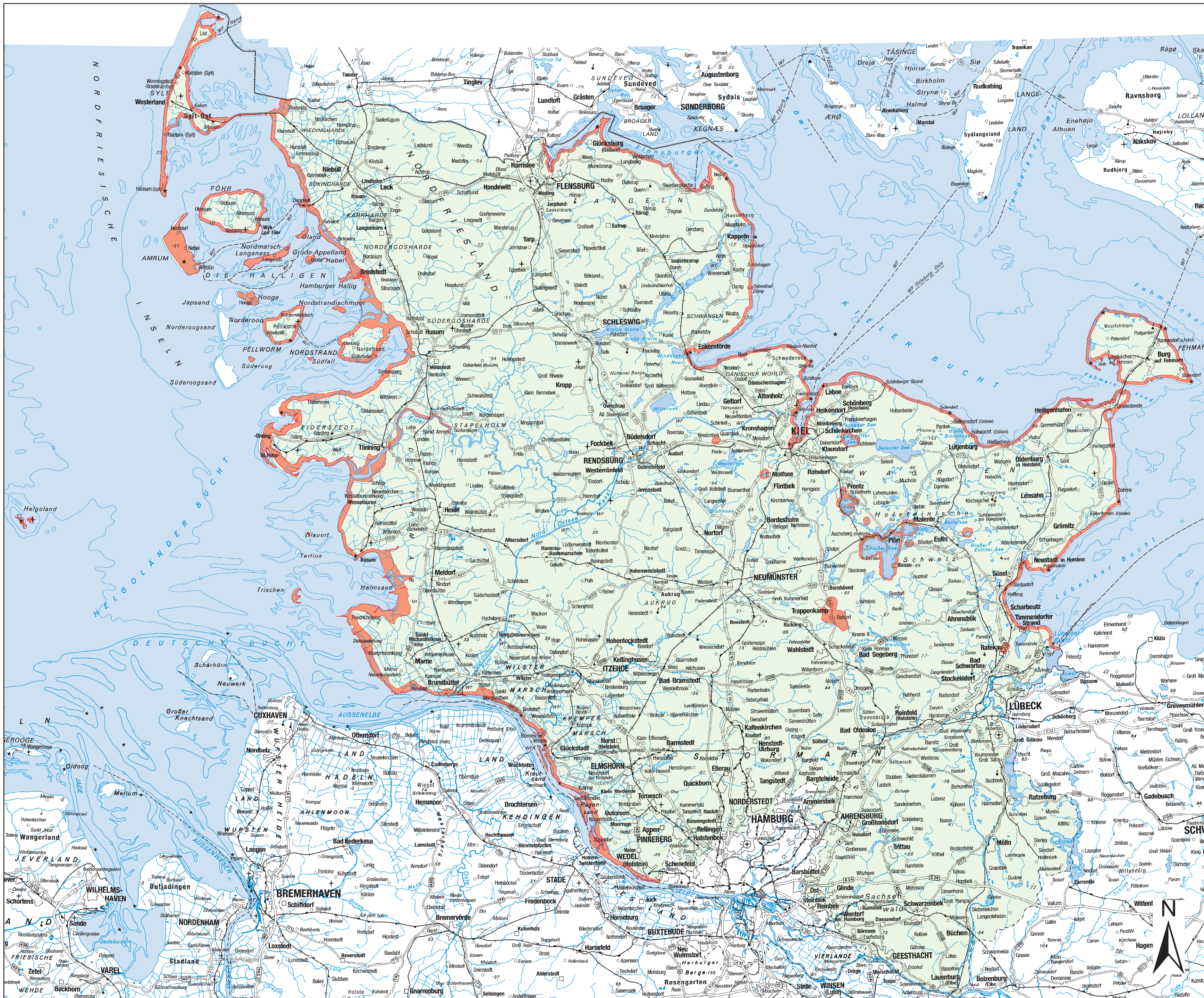
gez. Dr. Michael Görden

- Amtstierarzt -

Az.: 140-144-152-24

Anlage

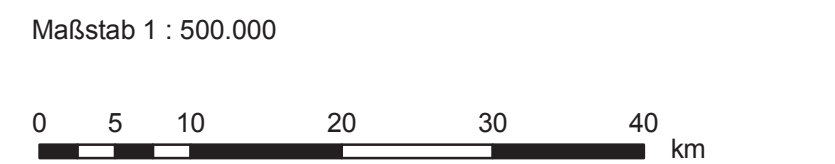
Karte der betroffenen Risikogebiete (Anlage I), Hinweise Freilandhaltung (Anlage II)



Gebietskulisse zu §1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels vom 22. Februar 2007 - Stand: 30. Mai 2007 -

Von der Aufstallungspflicht gemäß §1 Abs. 3 der
Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum
Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-
Aufstallungsverordnung) vom 22. Februar 2007
ausgenommene Gebiete in Schleswig-Holstein

Von der Aufstallungspflicht gemäß §1 Abs. 3 der
Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum
Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-
Aufstallungsverordnung) vom 22. Februar 2007
nicht ausgenommene Gebiete in Schleswig-
Holstein mit festgelegtem Abstandsbereich von
500 Metern



Kartengrundlage: ATKIS® DTK500-V, ©BKG 2004

Hinweise zur Freilandhaltung

1. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.

2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Die vierteljährlichen virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Schleswig-Holstein oder in einer anderen für diese Untersuchungen akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

3. An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die nachfolgend genannte Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10-50
101-1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel im **Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster** unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

4. Der Tierhalter ist verpflichtet, im Falle einer Geflügelhaltung nach Nr.2 unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen und sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Der Geflügelhalter hat mir unverzüglich das Ergebnis der Untersuchungen nach Nr. 2 und Nr. 3 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind.

5. Jeder Tierhalter, der Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat ferner sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt werden.